

Akquisition, Wettbewerbe, Mehrfachbeauftragungen

**Was geht, was geht nicht und was sollten wir - individuell und/
oder berufspolitisch - machen?**

Ein Aufruf der Bundeskammerversammlung der Bundesarchitektenkammer

Verabschiedet im Rahmen der 93. Bundeskammerversammlung am 4.12.2020

Die Bundeskammerversammlung als höchstes Organ der Bundesarchitektenkammer hat eine berufspolitische Leitlinie dafür verabschiedet, ob, wann und in welchem Umfang es im Interesse unseres Berufsstandes vernünftig ist, Planungsleistungen unentgeltlich zu erbringen. Nicht erst das Oberlandesgericht Frankfurt hat uns aufhorchen lassen, das kürzlich sagte: „Es entspricht üblichen Gepflogenheiten, dass Architekten zur Akquisition von Aufträgen Teilleistungen zunächst unentgeltlich erbringen, um anschließend den Auftrag zu erhalten“. (OLG Frankfurt 17.4.2018 /5 U 32/17) Aus einer solchen Feststellung folgt rechtlich, dass ein Mitglied unseres Berufsstandes sich im Streitfall nicht darauf berufen kann, eine Vergütung sei stillschweigend vereinbart, weil die erbrachten Leistungen „nur gegen eine Vergütung zu erwarten waren“. (§ 632 Abs. 2 BGB) Für Mitglieder anderer freier Berufe, wie etwa Rechtsanwälte, Steuerberater oder Ärzte, lässt sich eine solche „übliche Gepflogenheit“ nicht oder jedenfalls nicht in so erheblichem Umfang feststellen, und es ist an der Zeit, auch bei uns die Regel anzuerkennen und generell anzuwenden, dass eine professionelle Leistung eine Gegenleistung verdient.

Leistungen im Rahmen von Akquisition betreffen nicht nur unmittelbar zur Umsetzung anstehende Projekte, bei denen ein Auftrag wahrscheinlich ist, und oft werden sie auch in Konkurrenz erbracht, können also im besten Falle nur für einen Bewerber zu einem Auftrag führen und die anderen gehen leer aus. Auch sind häufig Planungsleistungen schon im Vorfeld von Projekten gefragt: Standortuntersuchungen, Machbarkeitsstudien, Testentwürfe („Phase 0“) sollen die Potenziale einer Projektentwicklung aufzeigen oder eine Projektabsicht abklären und können im Ergebnis auch dazu führen, das Projekt aufzugeben. Die professionelle Leistung besteht im letzteren Falle also darin, die Chance auf einen verbindlichen Auftrag selbst zu untergraben.

Bei in Konkurrenz erbrachten Leistungen sind die Einzelleistungen aller derjenigen, die letztendlich nicht zum Zuge kommen, im allgemeinen für den Investor nicht wertlos, sondern bilden die Grundlage für eine Optimierung der Planung, eben durch Ausschluss der für ihn weniger attraktiven Alternativen. Denn jeder (potenzielle) Auftraggeber ist gut beraten, sich nicht auf einen Vorschlag zu verlassen. Besser für ihn und für sein Projekt ist es, Alternativen zu vergleichen, um - unter Abwägung z.B. städtebaulicher, architektonischer, funktionaler und wirtschaftlicher Aspekte - die beste Lösung für die Aufgabenstellung zu erreichen.

Bedeutsam für unseren Berufsstand hierbei ist: Liefern Planer im Rahmen der Akquisition Lösungsvorschläge für eine gestellte Aufgabe, so geben sie dabei häufig gerade die Grundzüge ihrer Entwurfsidee preis, das wichtigste Kapital der Planer, ganz abgesehen von der in das konkrete Projekt investierten Arbeit der Büros und dem damit verbundenen finanziellen Aufwand. Bemühen sich parallel mehrere Büros um den Auftrag oder seine Vorklärung, so potenzieren sich die investierten Ideen und Arbeitsmengen. In der Regel kommen diese Bemühungen durchaus der Qualität der Projekte zugute und sie entsprechen auch dem Selbstverständnis unseres Berufsstandes, in Alternativen und im Leistungswettbewerb um die besten Ideen zu arbeiten.

So attraktiv wie diese Bereitschaft zu Vorleistungen aus der Sicht der potentiellen Auftraggeber ist, so problematisch ist dies für unseren Berufsstand, der sich einem immer schärferen Wettbewerb um Aufträge gegenüber sieht. Der Wettbewerb mit Vorleistungen wird einerseits gefördert durch die wachsende Zahl der anbietenden Büros, andererseits durch die Zurückdrängung der freien Büros durch Geschäftsmodelle von Investoren, die die Trennung von Planen und Ausführen aufheben (design and build). Hinzu kommt, dass umfangreiche Vorleistungen in der Phase der Akquisition die Konzentration in unserem Berufsstand fördern, da sich in erster Linie größere Büros einen solchen Aufwand leisten können.

Wir müssen daher die Frage diskutieren, ob und wie wir uns berufspolitisch auf einen Kanon verständigen können, wie die Mitglieder unseres Berufsstandes sich in Bezug auf unentgeltliche Vorleistungen verhalten sollten.

Vorleistungen, Berufsrecht und Berufspolitik

Zunächst ist festzustellen, dass die Entscheidung von Planern, auf Honorierung von Planungsleistungen im Zuge der Akquisition von Aufträgen zu verzichten, letztlich ein Ausdruck ihrer allgemeinen Handlungs- und Berufsfreiheit (Art. 2 und 12 GG) und daher rechtlich, auch berufsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Berufsrechtliche Einschränkungen dieser Freiheiten sind nur dann zulässig, wenn andere Rechtsgüter im Einzelfall einen höheren Rang genießen. Davon ist beim Verzicht auf Honorierung wohl kaum auszugehen. Unsere Berufsordnungen können daher auch nicht um eine Regelung ergänzt werden, die sagt, unentgeltliche Vorleistung allein oder in Konkurrenz anzubieten sei als ein berufsschädigendes Verhalten anzusehen und wäre von den Kammern in einem Berufsordnungsverfahren zu rügen.

Die Kammern haben aber den gesetzlichen Auftrag, die "beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder" zu wahren (z.B. § 9 Abs. 1 Ziffer 1 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz). Daher empfiehlt die Bundeskammerversammlung dringend, frühzeitig eine angemessene Honorierung aller Planungsleistungen einzufordern, also auch solcher, die sonst üblicherweise in der Phase der Akquisition erbracht wurden. Auch für sogenannte Vorleistungen sollte immer eine angemessene Vergütung vertraglich vereinbart werden, und zwar vertraglich, damit ein Anspruch besteht. Inhalt des Vertrages sollte sein, diese Vorleistungen ggf. im nachfolgenden Auftrag mit zu berücksichtigen und sie jedenfalls dann vergütet zu bekommen, wenn es nicht zu einem Auftrag kommt. Wie oben gezeigt ist eine Berufung auf § 632 Abs. 2 BGB – es sei branchenüblich, Planungsleistungen nur entgeltlich zu erbringen - im Streitfall heutzutage wenig erfolgversprechend. Dies wäre erst dann der Fall, wenn die Gerichte feststellen können, dass sich die Gepflogenheiten in unserem Berufsstand geändert haben, und eine angemessene Vergütung die Regel ist. Dies entspricht seit 2018 auch dem gesetzgeberischen Ansatz der sogenannten Zielfindungsphase in § 650p Abs. 2 BGB. Was dabei ‚angemessen‘ ist, lässt sich nach wie vor, trotz EuGH-Urteils, aus der HOAI ableiten, auch wenn ihre Höchst- und Mindestsätze nicht mehr verbindlich sind. Denn die in der an das EuGH-Urteil angepassten HOAI beibehaltenen Honorartafeln dienen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Ingenieur- und Architektenleistungsgesetzes der Ermittlung angemessener Honorare.

Die Konkurrenz von Konzepten als baukulturelle Leistung

Um ein mögliches Missverständnis gar nicht erst entstehen zu lassen: mit einer Vielfalt von Planungskonzepten zu konkurrieren und so nach der besten Lösung gemeinsam zu suchen, ist ein unverzichtbarer Beitrag unseres Berufsstandes zur Baukultur. Es kann also überhaupt nicht darum gehen, diese professionelle Bereitschaft, nach dem Optimum zu suchen, in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen, sondern nur darum, dies unter fairer Abwägung von Leistung und Gegenleistung zu gestalten.

Hierfür finden sich sowohl im Berufsrecht für die Planer als auch im Vergaberecht für die Auftraggeber geeignete Vorschläge, nämlich:

- Der geregelte Planungswettbewerb
- Gestaltung konkurrierender Verfahren außerhalb geregelter Planungswettbewerbe (Mehrfachbeauftragungen)
- Rechtliche Vorgaben für Vergaben öffentlicher Auftraggeber

Der geregelte Planungswettbewerb

In einem Planungswettbewerb werden für das Projekt entscheidende Planungsleistungen in Konkurrenz mit Kolleginnen und Kollegen erbracht, ohne dass diese Leistungen mit einiger Sicherheit zu einer Honorierung oder gar zu einem Auftrag führen. Dennoch empfehlen die Kammern – in einem gewissen Widerspruch zu ihrer Forderung nach genereller Honorierung - den geregelten Planungswettbewerb als den Königsweg mit der Begründung, dass hier die Suche nach der besten Lösung in einem Verfahren erfolgt, dem ein fairer Ausgleich zwischen den Interessen der Planer, des Bauherrn und der Gesellschaft zugrunde liegt, was den Verzicht auf angemessene Honorierung rechtfertigt. Denn Wettbewerbe haben eine lange Tradition nicht nur in Deutschland, sondern gehören zur Architekturgeschichte. Die relevante Wettbewerbsordnung in Deutschland ist die Richtlinie für

Planungswettbewerbe (RPW)¹, die auf denselben Grundprinzipien aufbaut, die auch schon die erste Wettbewerbsordnung aus dem Jahre 1867 auszeichnete:

- Gleichbehandlung aller Teilnehmer
- klare und eindeutige Aufgabenstellung
- angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis
- kompetentes Preisgericht
- Anonymität der Wettbewerbsbeiträge
- Auftragsversprechen

Hält sich der Auftraggeber an diese Regeln, sind die am Verfahren beteiligten Architekten bereit, ein wirtschaftliches Risiko einzugehen und auf eine Garantie einer individuellen Honorierung ihrer Planungsleistungen zu verzichten. Der Auslober hat einen finanziellen Beitrag in der Höhe zu leisten, wie es bei der Beauftragung eines einzelnen Planers angemessen wäre. Dieser Betrag wird gemäß Entscheidung des Preisgerichts in der Regel in Form von Preisen und Anerkennungen ausgeschüttet, sodass nicht wenige Beteiligte dabei leer ausgehen. Die Gegenleistung von Seiten des Auftraggebers besteht darin, ein qualifiziert besetztes Preisgericht zu beauftragen, das die Entwürfe nach qualitativen Gesichtspunkten ungeachtet der Person („Anonymität“) beurteilt und diese Beurteilung der Fachöffentlichkeit bekannt gibt. Durch die Wettbewerbsordnung wird das Urheberrecht gewahrt und die Erteilung eines Auftrags verbindlich gemacht.

Festzuhalten bleibt: Nur für den Fall der konkurrierenden Verfahren greift das Berufsrecht und schränkt damit das individuelle Recht der Berufsfreiheit ein. Die Architektenkammern wachen über die Einhaltung dieser die Qualität sichernden Regeln. Berufsrechtlich sind die Planer verpflichtet, „sich der Teilnahme an Wettbewerben zu enthalten, die durch ihre Verfahrensbedingungen einen lauterer Leistungsvergleich oder die Belange der Ausloberinnen und Auslober, Bewerberinnen und Bewerber sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer in ausgewogener Weise nicht wahren“ (beispielhaft § 17 Abs. 1 Hessisches Architekten- und Stadtplangesetz). Diese berufsrechtliche Verpflichtung gilt nicht nur bei Verfahren öffentlicher Auftraggeber, sondern genauso dann, wenn ein privater Auftraggeber einen Wettbewerb auslobt. Die regional zuständige Kammer prüft, ob der Wettbewerb Inhalt und Zielsetzung der RPW genügt, wobei sie flexibel auch Ausnahmen zulassen kann, und bestätigt durch die Registriernummer die Übereinstimmung mit der RPW.

Gestaltung konkurrierender Verfahren außerhalb geregelter Planungswettbewerbe (Mehrfachbeauftragungen)

Den berufsrechtlichen Regelungen sind nur die in den Kammern eingetragenen Planer unterworfen, nicht aber andere Personen und schon gar nicht jeder Bauherr. Private Auftraggeber sind vielmehr frei in Auswahl und Gewinnung des geeigneten Konzepts oder Planers. In der Praxis finden sich immer wieder nicht entsprechend der RPW organisierte Verfahren, sogenannte unregelmäßige Verfahren. Sie haben viele Namen: Gutachterverfahren, ‚graue Verfahren‘ oder auch etwas diskriminierend ‚Schmuddelverfahren‘ und sind dadurch gekennzeichnet, dass sie zwar Elemente des geregelten Wettbewerbs übernehmen, aber eben nicht alle, so dass der faire Interessenausgleich ganz oder teilweise nicht gewährt wird. Der Unterschied zum geregelten Planungswettbewerb wird zuweilen nicht sofort deutlich, da Begriffe aus dem Wettbewerbswesen wie Auslobung, Preisgericht, Teilnehmer, Vorprüfung, Verfassererklärung usw. verwendet werden, wenngleich dessen faire Spielregeln gar nicht oder jedenfalls nur in Teilen Anwendung finden: kein Auftragsversprechen, Verzicht auf Urheberrechte, kein angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis bzw. keine oder eine unangemessene Honorierung.

Bei konkurrierenden Verfahren, die nicht als regelkonforme Planungswettbewerbe registriert sind, ist es für unsere Mitglieder geboten, diese bei der zuständigen Architektenkammer anzuzeigen, um auf eine Regelkonformität und damit Registrierungsfähigkeit hinzuwirken. Auch dem Auslober ist ein solcher Kontakt nahe zu legen, denn bei zunächst kritikwürdigen Verfahren gelingt es den Kammern gemeinsam mit den Beteiligten oftmals, die Beteiligungsbedingungen regelkonform zu gestalten und

¹ In den nachfolgenden Ausführungen wird daher ausschließlich auf die RPW Bezug genommen.

damit das Verfahren im Ergebnis zum Vorteil von Architektinnen und Architekten wie auch zum Mehrwert für den Auftraggeber auszuformen.

Gelingt dies nicht, dürfen sich die Planer an einem konkurrierenden Verfahren, das nicht der RPW entspricht, mit Blick auf die Vergütung nur beteiligen, wenn ihre Leistung individuell angemessen honoriert wird, um nicht in Konflikt mit dem Berufsrecht zu geraten. Ist dies nicht der Fall, sollten auch hier die Architektenkammern eingeschaltet werden, da es ihnen oftmals gelingt, eine angemessene Honorierung zu durchzusetzen. Und um diese auch rechtlich abzusichern, sollten die Beteiligten immer erst auf Grundlage einer nachweisbaren vertraglichen Vereinbarung handeln. Nur dann haben sie einen Anspruch auf Vergütung, denn Akquise darf, wenn auch berufspolitisch nicht gewollt, ohne Honorierung erfolgen (s.o.).

Zu den Fällen der konkurrierenden Verfahren (Mehrfachbeauftragung) lassen sich auch die sogenannten Investorenauswahlverfahren und Konzeptvergaben rechnen (s. Kasten): Mehrere Investoren bewerben sich gemeinsam mit Architekten auf Grundlage von ihnen erarbeiteter Planungskonzepte um den Erwerb oder die Bebauung eines Grundstücks. Unabhängig von der Ausgestaltung des Verfahrens besteht hier ein Auftragsverhältnis ausschließlich zwischen den beteiligten Investoren und den von ihnen beauftragten Architekten, nicht jedoch zwischen dem Grundstücksverkäufer oder –überlasser und den Architekten. Die Architektenkammern haben auch in solchen Verfahren zu prüfen, ob das Verfahren den Anforderungen an Planungswettbewerbe, die hier durchaus analog zu betrachten sind, genügt und damit eine Beteiligung berufsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Die beauftragten Architekten sollten sich zumindest von den Investoren angemessen honorieren lassen – so ist jedenfalls die Position der Architektenkammern –, selbst dann, wenn die Beteiligung des Investors selbst eine Vorleistung darstellt.

Rechtliche Vorgaben für Vergabeverfahren öffentlicher Auftraggeber

Während private Auftraggeber – wie oben gesagt – ihre Auswahlverfahren frei wählen können, sind öffentliche Auftraggeber in der Regel aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften zur geregelten Einholung von Vergleichsangeboten verpflichtet. Im sogenannten Oberschwellenbereich (2020 geschätzter Auftragswert > 214.000 Euro, netto) ist für öffentliche Auftraggeber zudem die Anwendung der Vergabeverordnung (VgV) obligatorisch. Hiernach ist allen interessierten Architekten im EU-Wirtschaftsraum die Möglichkeit zu geben, sich um den Auftrag zu bewerben. Auch für die sog. Unterschwellenvergabe gibt es Regelungen, die weniger streng, jedoch prinzipiell ähnlich sind. Auswahl und Auftragsvergabe müssen anhand diskriminierungsfreier Kriterien erfolgen. Diese Kriterien sind entweder retrospektiv, orientieren sich also an vorausgegangenen Leistungen der Bewerber, oder sie sind projektbezogen, indem zusätzlich zu anderen Kriterien Lösungsvorschläge für das Projekt der Auswahlentscheidung zugrunde gelegt werden.

Bedeutsam für unseren Berufsstand ist, dass die VgV die Bedeutung des geregelten Planungswettbewerbs unterstreicht: Nach § 78 Abs. 1 VgV gewährleisten Planungswettbewerbe die Wahl der besten Lösung der Planungsaufgabe und sind gleichzeitig ein geeignetes Instrument zur Sicherstellung der Planungsqualität und Förderung der Baukultur. Nach § 78 Abs. 2 VgV sind Planungswettbewerbe zwingend auf Grundlage sogenannter veröffentlichter einheitlicher Richtlinien durchzuführen, in denen auch die Mitwirkung der Architektenkammern an der Vorbereitung und bei der Durchführung von Planungswettbewerben geregelt ist. Wie bereits ausgeführt, ist die relevante Richtlinie die RPW.

Für Bundesbehörden ist die RPW auch bei Ausschreibungen unterhalb des EU-Schwellenwertes maßgeblich. Dies ergibt sich aus der Begründung zu § 52 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Danach dienen bei Architekten- und Ingenieurleistungen Planungswettbewerbe dem Ziel, alternative Vorschläge für Planungen auf der Grundlage veröffentlichter einheitlicher Richtlinien zu erhalten. Bei ihrer Durchführung hat der Auftraggeber laut Begründung die RPW² anzuwenden. Gleiches gilt für Auftraggeber der Länder oder der Kommunen für den Fall, dass dort die UVgO übernommen wurde oder in ähnlicher Weise auf diese Richtlinien verwiesen wird.

² oder vergleichbare Richtlinien

Die für unseren Berufsstand bedeutsame Regelung im Vergaberecht besteht darin, dass im öffentlichen Auftragswesen ein Honoraranspruch für die bei der Bewerbung zu erbringenden Planungsleistungen besteht.

§ 77 VgV gibt unter der Überschrift ‚Kosten und Vergütung‘ vor:

- (1) Für die Erstellung der Bewerbungs- und Angebotsunterlagen werden Kosten nicht erstattet.
- (2) Verlangt der öffentliche Auftraggeber außerhalb von Planungswettbewerben darüber hinaus die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen für die gestellte Planungsaufgabe in Form von Entwürfen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, so ist einheitlich für alle Bewerber eine angemessene Vergütung festzusetzen.
- (3) Gesetzliche Gebühren- oder Honorarordnungen und der Urheberrechtsschutz bleiben unberührt.

Nach Auffassung der Bundeskammerversammlung kann die angemessene Vergütung für Lösungsvorschläge nur eine solche sein, die auf Grundlage der HOAI berechnet wurde. Denn – wie oben bereits ausgeführt – stellt der Gesetzgeber selbst klar, dass die Honorartafeln der HOAI der Ermittlung angemessener Vergütungen dienen.

Berufspolitisches Fazit

Jede Architektin, jeder Architekt, jede Stadtplanerin, jeder Stadtplaner, alle Angehörigen unseres Berufsstandes sind aufgerufen, auf angemessener Honorierung ihrer Planungsleistungen zu bestehen. § 77 Abs. 2 VgV – verbindlich gegenwärtig lediglich für den öffentlichen Bauherrn im Oberschwellenbereich – sollte mit seiner Verpflichtung zur angemessenen Vergütung Vorbild und Maßstab auch für alle hier angesprochenen Vorleistungen sein. Diese Vorschrift sollten wir alle als Ausdruck eines generellen politischen Willens nehmen, dass professionelle Planungsleistungen auch im Vorfeld der Vergabe von Aufträgen immer angemessen zu honorieren sind. Die einzige Ausnahme, auf eine angemessene Honorierung von Vorleistungen zu verzichten, bilden geregelte Planungswettbewerbe. Sie sind ein großzügiges Angebot der Architektinnen und Architekten und der Stadtplanerinnen und Stadtplaner an Bauherren und Gesellschaft. Der Preis für den Verzicht auf das angemessene Honorar ist die Beachtung fairer Regeln.

Auch wenn Handlungs- und Berufsfreiheit und damit auch das Berufsrecht uns Planern zugestehen, auf die Honorierung unserer Planungsleistungen insbesondere im Zusammenhang mit der Akquisition von Aufträgen zu verzichten: Wir sollten die eigene Arbeit und die der Kolleginnen und Kollegen wertschätzen und solidarisch unsere Ideen in der Konkurrenz um Aufträge nur dann preisgeben, wenn der potentielle Auftraggeber für diese Leistungen ein Verfahren wählt, das unsere Interessen gleichberechtigt schützt oder wenn er (auf vertraglicher Basis) unsere Leistungen angemessen honoriert. Berufspolitisches Ziel muss sein, dem Wettlauf um Aufträge mit immer umfangreicheren Vorleistungen ohne angemessene Gegenleistung Einhalt zu gebieten und durch solidarisches Verhalten die gesetzgeberische Idee, die in § 77 Abs. 2 VgV für öffentliche Auftraggeber Geltung hat, in allen Bereichen unseres professionellen Handelns wirksam werden zu lassen.

4. Dezember 2020

Investorenwettbewerbe

Nach den für Planungswettbewerbe geltenden Regeln können auch Investorenwettbewerbe ausgeschrieben werden. Kommunen laden hierbei Bietergemeinschaften aus Investoren und Architekten zur Teilnahme ein. Die Wettbewerbssumme³ wird entweder durch die Kommune zur Verfügung gestellt oder anteilig von den Investoren in Form eines Teilnahmeentgelts auf ein kommunales Treuhandkonto gezahlt. Preise und Anerkennungen werden den beteiligten Architekten zuerkannt, da diese die im Wettbewerb geforderten Planungsleistungen erbringen. Der Verkauf des Grundstücks erfolgt an einen derjenigen Investoren, deren Architekten Preise errungen haben. Der Verkauf wird an die vertragliche Verpflichtung des Investors geknüpft, den im Wettbewerb ausgezeichneten Entwurf unter Wahrung des dem Entwurfsverfasser zustehenden Urheberrechts zu realisieren. Im Grundstückskaufvertrag wird eine Rücktrittsklausel für den Fall vorgesehen, dass der im Wettbewerb ausgezeichnete Entwurf nicht zur Ausführung gelangen soll. Durch diese Vorgehensweise wird auf das sogenannte Koppelungsverbot reagiert, nach dem der Erwerb eines Grundstücks nicht an die Beauftragung eines bestimmten Architekten geknüpft werden darf.

Investorenwettbewerbe können dann erfolgreich sein, wenn ein realistischer Grundstückskaufpreis verbindlich vorgegeben ist. In der Praxis hat es sich als nicht zielführend erwiesen, die Höhe des Kaufpreisangebotes als Bewertungskriterium zu definieren, da sie mit der Planungsqualität nichts zu tun hat und eine Abwägung gegen diese in der Regel nicht möglich ist.

Die Vorzüge des Investorenwettbewerbs gegenüber dem Investorenverfahren und der Konzeptvergabe (siehe unten) bestehen einerseits in den deutlich niedrigeren Kosten für die Investoren gegenüber einer Beauftragung von Planern nach der HOAI, andererseits in der durch die Regelungen der anerkannten Wettbewerbsordnung RPW abgesicherten und transparenten Beurteilung der von den Planern erbrachten Leistungen.

Planungswettbewerbe und Bürgerbeteiligung

Öffentliche Auftraggeber stehen zunehmend vor der Frage, wie dem wachsenden Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger Rechnung getragen werden kann, in Planungswettbewerbe eingebunden zu werden. Die damit verbundene Transparenz ist zu begrüßen. Sollen Partizipationsmodelle funktionieren, dürfen sie aber die Grundprinzipien des Wettbewerbs, insbesondere die Anonymität der Verfasser und die Bindung an die Entscheidung des Preisgerichts, nicht aushebeln. Sie müssen daher den richtigen Zeitpunkt für die Beteiligung fixieren und dürfen keine falschen Vorstellungen erwecken, welche Entscheidungsdimensionen damit verbunden sind. Nicht alle partizipativen Ansätze sind daher zu jedem Zeitpunkt eines Wettbewerbs sinnvoll und möglich. Es lassen sich aber im Verlauf eines Verfahrens zahlreicher Möglichkeiten für eine punktuelle oder kontinuierliche, prozessbegleitende Beteiligung definieren. Ansätze hierfür finden sich insbesondere im Frühstadium, also bei der Projektvorbereitung und der Programmformulierung, aber auch bei Durchführung eines Kolloquiums oder bei Begleitung des weiteren Planungsprozesses unmittelbar nach der Entscheidung des Preisgerichts.